

BMBWF
IV/9 (Rechtsfragen und Rechtsentwicklung)
z.H. Mag. Michael Gruber
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
michael.gruber@bmbwf.gv.at
wilhelm.brandstaetter@bmbwf.gv.at

Wien, am 13.5.2020

Stellungnahme zum Entwurf der COVID.19 Hochschul-Aufnahmeverordnung (C-HAV; GZ: 2020-0.277.566)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie wir bereits mündlich erörtert haben, sollte vor allem sichergestellt werden, dass es durch die vorliegenden Regulativen zu keinen Einschränkungen des autonomen Handlungsspielraums der Fachhochschulen kommt. Auf Basis der bisherigen COVID Empfehlungen des Ministeriums und den für die Fachhochschulen relevanten Verordnungen wurden bis heute Aufnahmeverfahren unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen unter geänderten Modi (weitgehende Umstellung auf Online-Verfahren) durchgeführt.

Da es aber sein kann, dass für die Aufnahme noch Gespräche mit einzelnen Personen erforderlich sind bzw. in einigen Studiengängen Verfahrensteile noch offen sind, ist sicherzustellen, dass diese Verfahren ohne Einschränkung abgewickelt werden können. Organisatorisch wurden hierfür bereits Termine mit Anfang Juni 2020 fixiert (z.B. Biomedizinische Analytik an der FH Salzburg). Die zeitliche Eingrenzung (Aufnahmeverfahren im Präsenzmodus nur zwischen dem 30. Juni und 15. September oder 28. bis 30. September) ist für die Fachhochschulen idZ hinderlich. Insofern sehen wir es positiv, dass die Bestimmung zu den genannten Zeiträumen als KANN-Bestimmung formuliert ist. Wir ersuchen Sie daher, in den Verordnungen Ausnahmebestimmungen für die folgenden beiden Personengruppen aufzunehmen:

Aufnahmeverfahren, die lediglich in Präsenz weniger/ einzelner Personen stattfinden:

Aufnahmegespräche in Anwesenheit der Aufnahmewerber*innen finden an den Fachhochschulen üblicher Weise nicht in größeren Gruppen statt. Es wäre nun für uns nicht schlüssig, würde man im Hochschulalltag unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen derartige Gespräche (z.B. Mitarbeiter*innen untereinander oder mit Studierenden) durchführen, diese aber per Verordnung im Kontext des Aufnahmeverfahrens verbieten. An den Fachhochschulen kann organisatorisch sichergestellt werden, dass an den einzelnen Aufnahmegesprächen nur sehr wenige Personen teilnehmen. Die Gespräche selbst finden ohnehin meist einzeln statt. Es

sind hier wenige Personen (Aufnahmekommission + Bewerber) gemeinsam in einem Raum, bzw. weniger als laut § 10 der COVID-19-Lockerungsverordnung unter bestimmten Bedingungen erlaubt ist. Aus Sicht der Fachhochschulen, die Präsenz-Aufnahmeverfahren durchführen wollen, aber es mit wesentlich kleineren Bewerber*innenzahlen zu tun haben, wäre es daher wünschenswert, eine Art „Bagatellgrenze“ in § 2 der Verordnung einzuziehen. Verfahren, bei denen nur eine sehr kleine Anzahl von Personen zum selben Termin präsent sind, sollten auch schon vor dem 15. Juni durchgeführt werden können.

Aufnahmeverfahren von Aufnahmewerber*innen, die nicht dem aktuellen Maturajahrgang angehören:

An den Fachhochschulen studieren viele Personen, die die Matura schon länger absolviert haben (z.B. im berufsbegleitenden Segment - fast die Hälfte der Studierenden). Diese Personen sind von der aktuellen Corona-Situation gar nicht betroffen. Für diese Personen wäre es schwer nachvollziehbar, warum sie die oben genannte Frist einhalten müssten.

Zuletzt möchten wir auf die Sondervorschrift der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen in § 4 der Verordnung Bezug nehmen. Wenn wir auch meinen, dass nicht alles was erlaubt ist, einer Erlaubnis per Verordnung bedarf, könnte es an den Fachhochschulen doch zu Rechtsunsicherheit führen, wenn organisatorische Maßnahmen in § 4 für zulässig erklärt werden und in der Sondervorschrift der Fachhochschulen (§ 6) nicht. Wir ersuchen daher in § 6 eine den § 4 Abs 4 und Abs 5 gleichlautende Bestimmung aufzunehmen bzw. eine sinngemäße Anwendungsmöglichkeit dieser Bestimmungen vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Raimund Ribitsch
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär